

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 75.17 VOM 27. JULI 2017

SATZUNG DES ZENTRUMS FÜR BILDUNGSFORSCHUNG UND LEHRERBILDUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN – PLAZ - PROFESSIONAL SCHOOL

VOM 27. JULI 2017

Satzung des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Universität Paderborn - PLAZ-Professional School

vom 27. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 30 Abs. 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform

Vor dem Hintergrund von § 30 Abs. 1 HG ist das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Universität Paderborn – PLAZ-Professional School – kurz PLAZ – eine Organisationseinheit gemäß § 26 Abs. 5 HG.

§ 2

Leitbild

- (1) Das Leitbild für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung in Lehre und Forschung an der Universität Paderborn orientiert sich an der Qualität
 - von Studium und Lehre – insbesondere durch Kompetenzentwicklung, Profilbildung und Förderung von Exzellenz,
 - einschlägiger Forschung – insbesondere zum fachlichen Lehren und Lernen,
 - der institutionellen Verankerung als Professional School of Education – in Form einer Forschungs- und Entwicklungsagentur mit professionellem Querschnittsmanagement.
- (2) Die Entstehung von Professionalität und Expertise von Lehrkräften ist ein berufsbiografischer Prozess, bei dem die Studierenden in der universitären Phase der Lehrerbildung
 - die wissenschaftlichen Grundlagen in den Fachwissenschaften sowie in den Fachdidaktiken und in der Erziehungswissenschaft erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung aufbauen und Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln,
 - erste praktische Erfahrungen in Schule und außerschulischen Institutionen gewinnen und reflektieren.

- (3) Die interdisziplinäre Ausrichtung des PLAZ in theoretisch-systematischer wie empirischer Forschung und Entwicklung wird der Komplexität des Lehrens und Lernens in der schulischen und außerschulischen Bildung gerecht. Dabei trägt das PLAZ den Herausforderungen Rechnung, die sich durch das Erfordernis des lebenslangen Lernens und die Eröffnung eines europäischen und internationalen Bildungsraums ergeben. Inklusion, Umgang mit Vielfalt, Gesunde Schule, Medienbildung und Internationalisierung der Lehrerbildung sind dabei wichtige Bereiche.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das PLAZ erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 30 HG. Bei der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen seiner Ressourcen arbeitet das PLAZ eng mit den Fakultäten zusammen, die gemäß § 26 Abs. 2 HG die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots zu gewährleisten haben. Treten bei der Erledigung dieser Aufgaben Meinungsunterschiede auf, trifft das Präsidium die zur Fortführung der Arbeiten erforderlichen Regelungen. In Einvernehmen mit den Fakultäten kann das PLAZ in Angelegenheiten von Bildung, berufsfeldbezogenen Qualifikationen und fachlichem Lehren und Lernen mitwirken, die über die Lehrerbildung hinausgehen.
- (2) Aufgabe des PLAZ ist insbesondere die Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehrerbildung mit dem Ziel,
- die Studienorganisation zu verbessern und innovative Lehre zu fördern,
 - interdisziplinäre Forschung und Entwicklung im Bereich der Bildungs- und Unterrichtsforschung durchzuführen und zu unterstützen sowie hierin den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern bzw. dessen Förderung zu unterstützen,
 - die Kooperation mit Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und anderen an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen auszubauen,
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen zu entwickeln und zu implementieren.
- (3) Im Bereich von Studium und Lehre hat das PLAZ insbesondere folgende Aufgaben:
- Entwicklung von Rahmenordnungen für Studiengänge mit dem Studienziel Lehramt sowie Querschnittsaufgaben bezogen auf Studium, Prüfungen und die Einrichtung von lehramtsbezogenen Studiengängen
 - Vergabe von Abschluss-Titeln in Lehramtsstudiengängen gemeinsam mit den Fakultäten
 - grundsätzliche Federführung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen mit dem Studienziel Lehramt

- Weiterentwicklung und Koordination der Praxisphasen im Zusammenwirken mit externen Einrichtungen
- (4) Im Bereich von Forschung hat das PLAZ insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung und Unterstützung von interdisziplinärer, auf Schule und Lehrerbildung bezogener Forschung, insbesondere mit Fokus auf dem fachlichen und domänenspezifischen Lehren und Lernen, den Curricula und den Bedingungen und der Wirkung von Lehrerbildung
 - Einrichtung von Forschungsgruppen sowie Bereitstellung von Infrastruktur zur Einwerbung von Drittmitteln und zur Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsprojekten
 - Unterstützung forschungsbasierter Entwicklung von Konzepten, Modellen und Instrumenten in der Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxisfeldern im Bildungsbereich
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften sowie Einrichtung von Forschungskollegs und Beteiligung an Doktorandenprogrammen im Sinne einer systematischen Graduiertenförderung
- (5) Im Zusammenwirken mit den Fakultäten hat das PLAZ insbesondere folgende weitere Aufgaben:
- Mitwirken bei Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die in den Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften tätig sind sowie bei Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im Rahmen von Sonderprogrammen der Lehrerbildung berufen werden.
 - Entwicklung von Beratungssystemen sowie Beratung der Studierenden und der Lehrenden in Angelegenheiten der Lehrerbildung
 - Durchführung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung gemäß § 13
 - Verteilung von dem PLAZ zugewiesenen Ressourcen für den Bereich der Lehrerbildung
- (6) Im Zusammenwirken mit außeruniversitären Partnern hat das PLAZ insbesondere folgende weitere Aufgaben:
- Institutionalisierung von Kooperationsstrukturen mit Schulen und weiteren Phasen der Lehrerbildung
 - Entwicklung und Pflege eines Netzwerks mit Forschungseinrichtungen, Bildungspolitik und -administration sowie weiteren kooperierenden Institutionen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Politik- und Bildungsberatung sowie Ausrichtung von und Teilnahme an Tagungen und öffentlichen Veranstaltungen im nationalen und internationalen Raum
 - Entwicklung von Strukturen und Angeboten zur Beratung und zur Weiterbildung insbesondere von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.

- (7) Das PLAZ partizipiert entsprechend seinen Querschnittsaufgaben in Bereichen von Forschung und Lehre an den hochschulinternen Verteilungsmechanismen.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des PLAZ sind, soweit sie Mitglieder der Universität Paderborn gemäß § 9 Abs. 1 HG sind,
1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Doktorandinnen und Doktoranden, die in den Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften tätig sind,
 2. Studierende, die das Studienziel Lehramt verfolgen,
 3. das dem PLAZ zugeordnete Personal,
 4. die an die Universität Paderborn abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer.
- (2) Weitere Personen können vom Direktorium des PLAZ bestellt werden, insbesondere
1. als Mitglieder im Einvernehmen mit den Fakultäten weiteres wissenschaftliches Personal der Universität Paderborn, das überwiegend in der Lehrerbildung tätig ist, sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die in den Fachwissenschaften tätig sind,
 2. als Angehörige Personen, die in Institutionen tätig sind, die Schule und Lehrerbildung betreffen,
 3. als Angehörige weitere Personen aus universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die als Kooperationspartner die Weiterentwicklung der Lehrerbildung vorantreiben können.
- Die Zugehörigkeit dieser Personen zum PLAZ endet mit der Wahlperiode des Direktoriums.
- (3) Die Mitgliedschaft der Personen nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie nach Abs. 2 Nr. 1 lässt deren Fakultätszugehörigkeit und deren institutionelle Eingliederung unberührt (Doppelmitgliedschaft).

§ 5

Organe

Organe des PLAZ sind das Direktorium und der Lehrerbildungsrat.

§ 6

Direktorium

- (1) Das Direktorium leitet das PLAZ und führt die Beschlüsse des Lehrerbildungsrates aus. Es kann dem Lehrerbildungsrat vorschlagen, Arbeitsgruppen und Forschungsgruppen zu bilden. Es legt im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat die Grundsätze der Verteilung der dem PLAZ zugewiesenen Ressourcen fest. Das Direktorium beruft den Beirat ein.

- (2) Dem Direktorium arbeitet eine Geschäftsstelle zu. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Zentrums und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Dem Direktorium gehören die Direktorin oder der Direktor, drei stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretenden Direktorinnen oder Direktoren sind Professorinnen oder Professoren und gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 an.
- (5) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Es gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Dieser Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden; die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Direktorin oder den Direktor formell festzustellen.
- (6) Im Direktorium wird über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors. Gegen Entscheidungen des Direktoriums können dessen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Präsidiums anrufen.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das PLAZ innerhalb der Hochschule und leitet dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Soweit das PLAZ nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird es von der Direktorin oder dem Direktor vertreten. Sie oder er leitet die Sitzungen des Direktoriums sowie des Lehrbildungsrats. Beschlüsse des Direktoriums können nicht gegen die Stimme der Direktorin oder des Direktors gefasst werden. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem PLAZ zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er ist dem Direktorium sowie dem Lehrbildungsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Direktorin oder der Direktor ist Mitglied des Consilium decanale. Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors wird durch das Direktorium geregelt.
- (8) Die Direktorin oder der Direktor, die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung werden vom Lehrbildungsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die gemeinsame Amtszeit der Direktorin oder des Direktors, der stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren sowie der Vertreterin oder des Vertreters der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung beträgt vier Jahre und beginnt zum 1. Oktober. Abweichend hiervon beginnt die erste Amtszeit der Direktorin oder des Direktors, der stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren

sowie der Vertreterin oder des Vertreters der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung nach Inkrafttreten dieser Ordnung mit ihrer Wahl gemäß § 13 und endet am 30.09.2021.

- (10) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wählt der Lehrerbildungsrat gemäß Abs. 8 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Beträgt der Rest der Amtszeit nicht mehr als ein halbes Jahr, tritt auf Beschluss des Lehrerbildungsrats eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kommissarisch an ihre oder seine Stelle.
- (11) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Direktoriums nicht rechtzeitig unter Anwesenheit seiner Mitglieder gefasst werden kann, kann eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 7

Lehrerbildungsrat

- (1) Dem Lehrerbildungsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des PLAZ, für die nicht die Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors oder des Direktoriums oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Insbesondere
1. entscheidet der Lehrerbildungsrat in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung. Er kann – ggf. befristet – Aufgaben an das Direktorium delegieren oder hierfür Ausschüsse einsetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Direktorin oder der Direktor sowie die Ausschüsse dem Lehrerbildungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er kann zudem Kommissionen und auf Vorschlag des Direktoriums zur Erfüllung der Aufgaben des PLAZ Arbeitsgruppen und Forschungsgruppen bilden. Der Lehrerbildungsrat ist in die Qualitätssicherung gemäß § 12 eingebunden.
 2. entscheidet er über die Lehrerbildung betreffende Ordnungen, über Rahmenvorgaben zu den Praxisphasen und zu fakultätsübergreifenden Aspekten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in Zusammenhang mit der fachübergreifenden Koordination des Lehrangebots. Die Rechte der Fakultäten, des Senats und des Präsidiums bleiben unberührt.
 3. kann er den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Schulen vorschlagen, die sich nach Bestätigung durch das Präsidium „Kooperationsschule der Universität Paderborn“ nennen und in diesem Zusammenhang das Logo der Universität verwenden können.
 4. wählt er die Mitglieder des Direktoriums vor Ablauf der Amtszeit.
 5. unterbreitet er dem Präsidium vor Ablauf der Wahlperiode des Beirats einen Vorschlag für die Ernennung von dessen Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2.

- (2) Dem Lehrerbildungsrat des PLAZ gehören an:
1. die Mitglieder des Direktoriums mit beratender Stimme.
 2. die oder der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten mit beratender Stimme. Die Dekaninnen und Dekane haben bezogen auf die in Abs. 1 Nr. 4 und 5 beschriebenen Aufgaben des Lehrerbildungsrats Stimmrecht.
 3. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei alle lehrerbildenden Fakultäten mit einem Mitglied und die Fakultät für Kulturwissenschaften zusätzlich mit einem weiteren Mitglied vertreten sein sollen.
 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den lehrerbildenden Fakultäten und/oder dem PLAZ.
 5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
 6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der studentischen Mitglieder des PLAZ. Die Studierenden sollen Studiengängen für unterschiedliche Lehrämter angehören.
 7. die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Forschungsgruppen als nichtstimmberechtigte ständige Gäste.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Lehrerbildungsrates gemäß Abs. 2 Nr. 3-6 werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten der übrigen Mitglieder betragen zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich. Scheidet eines der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 3-6 vorzeitig aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit nachgewählt.
- (5) Abweichend von Abs. 4 beginnen die ersten Amtszeiten der gewählten Mitglieder unmittelbar mit der Wahl des Lehrerbildungsrats gemäß § 13. Die erste Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden endet am 30.09.2018, die erste Amtszeit der übrigen gewählten Mitglieder am 30.09.2019.
- (6) Der Lehrerbildungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Dieser Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden; die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Direktorin oder den Direktor des PLAZ festzustellen.
- (7) Im Lehrerbildungsrat wird über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

- (8) Den Vorsitz im Lehrerbildungsrat führt die Direktorin oder der Direktor des PLAZ. Sie oder er berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen aus dem Direktorium.
- (9) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (10) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Lehrerbildungsrats nicht rechtzeitig unter Anwesenheit seiner Mitglieder gefasst werden kann, kann eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium aus einer externen Perspektive in Fragen der Weiterentwicklung der Lehrerbildung, der Bildungsforschung und des PLAZ. Er tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus
 1. der Direktorin oder dem Direktor als nichtstimmberechtigtem Mitglied
 2. bis zu 5 Personen, die durch ihre Expertise, ihr Wissen und ihren Einfluss die Entwicklung des PLAZ positiv beeinflussen können,
 3. den Dekaninnen oder Dekanen der Fakultäten
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gemäß Abs. 2 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Lehrerbildungsrats vom Präsidium bestellt.
- (4) Die Wahlperiode des wissenschaftlichen Beirats beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 2 vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, so kann das Präsidium gemäß Abs. 3 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellen.

§ 9

Arbeitsbereiche, Arbeitsgruppen und Forschungsgruppen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des PLAZ werden die Arbeitsbereiche ‚Studiengangsmanagement‘, ‚Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs‘, ‚Praxisphasen‘, ‚Professionalisierungselemente‘ sowie ‚Beratung und Information‘ gebildet. Darüber hinaus können Arbeitsgruppen und Forschungsgruppen gebildet werden.
- (2) Über die Bildung weiterer Arbeitsbereiche sowie die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Forschungsgruppen entscheidet der Lehrerbildungsrat auf Vorschlag des Direktoriums, soweit Ordnungen keine andere Regelung enthalten.

- (3) Mitglieder einer Arbeitsgruppe bzw. einer Forschungsgruppe sind die Mitglieder und Angehörigen des PLAZ, die sich zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe bzw. der Forschungsgruppe bereit erklären.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bzw. der Forschungsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter aus der Gruppe der Mitglieder des PLAZ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, die oder der vom Lehrerbildungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestätigt wird.
- (5) Die Arbeitsgruppen und Forschungsgruppen berichten dem Lehrerbildungsrat regelmäßig über ihre Arbeit und die weiteren Vorhaben.

§ 10

Gemeinsame Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudiengänge

Das PLAZ und die Fakultäten wirken bei der Bildung der gemeinsamen Prüfungsausschüsse für die Lehrämter zusammen. Weitere Regelungen sind in den Prüfungsordnungen für die Lehrämter enthalten. Die gemeinsamen Prüfungsausschüsse werden in organisatorischer Hinsicht vom PLAZ begleitet.

§ 11

Steuergruppe Kooperation

- (1) Die Steuergruppe Kooperation ist für die Steuerung und Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern im Bildungsbereich zuständig. Dem Bereich der Praxisphasen kommt hier eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Der Steuergruppe Kooperation gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universität an, die im Bereich der Lehrerbildung tätig sind, sowie Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, die Schule und Lehrerbildung betreffen, insbesondere aus der für die Ausbildungsregion der Universität Paderborn zuständigen Bezirksregierung, aus den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und aus Schulen. Der Steuergruppe können darüber hinaus Kooperationspartner aus weiteren Institutionen angehören.
- (3) Die Mitglieder der Steuergruppe Kooperation sowie die oder der Vorsitzende werden vom Direktorium bestellt. Sie oder er kann einer außeruniversitären Institution angehören, die Schule und Lehrerbildung betrifft.

§ 12

Qualitätssicherung

- (1) Das Direktorium erarbeitet im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat mittelfristige Entwicklungspläne als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan, um personelle wie materielle Ressourcen im Bereich der Lehrerbildung sinnvoll und wirksam einsetzen zu können.
- (2) Das PLAZ erarbeitet als Beitrag zum Qualitätsmanagementsystem der Universität im Zusammenwirken mit den Fakultäten Qualitätsziele, Indikatoren, Instrumente, Controllingverfahren und ein Feedbackverfahren zur Qualitätssicherung im Bereich der Lehrerbildung.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Ordnung finden Wahlen zum Lehrerbildungsrat statt. Mit der Institutionalisierung des Lehrerbildungsrates wird der Zentrumsrat des PLAZ aufgelöst. Die Amtszeiten der Mitglieder des Zentrumsrates enden. Nach der Wahl des Lehrerbildungsrates lädt die amtierende Direktorin oder der amtierende Direktor die Mitglieder des Lehrerbildungsrats unverzüglich zur Wahl der neuen Direktorin oder des neuen Direktors, der neuen stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren sowie der neuen Vertreterin oder des neuen Vertreters der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ein. Die Amtszeiten der gewählten bisherigen Direktoriumsmitglieder enden mit der Wahl der neuen Direktorin oder des neuen Direktors, der neuen stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren sowie der neuen Vertreterin oder des neuen Vertreters der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung gemäß Satz 4.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) der Universität Paderborn vom 22. Januar 2008 (AM.Uni.Pb. 02/08) außer Kraft. Die Regelungen des § 13 bleiben unberührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 05. Juli 2017.

Paderborn, den 27. Juli 2017

Für den Präsidenten

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn

Simone Probst

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819